

**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

| | | | | |
|---------------|---|------------|--|------------------|
| Beratungsart: | X | öffentlich | | nicht öffentlich |
|---------------|---|------------|--|------------------|

| | | | | |
|------------------|------|----------|--------|------------|
| Beschlussvorlage | Nr.: | 083/2017 | Datum: | 07.06.2017 |
|------------------|------|----------|--------|------------|

| Beratungsfolge: | | | Sitzungstag |
|-----------------|---|--|-------------|
| Nr. | - | Stadtvertretung/ Fachausschuss | |
| 1 | | Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales | |
| 2 | | Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften | |
| 3 | | Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen | |
| 4 | X | Ausschuss für Bauwesen | 15.6.2017 |
| 5 | | Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen | |
| 6 | | Hauptausschuss | |
| 7 | | Stadtvertretung | |

| Schluss- und Mitzeichnungen: | | |
|------------------------------|-------------|-------------------|
| gez. Stremlau | gez. Becker | |
| Bürgermeister | Büroleiter | Sachbearbeiter/in |

1. TOP:

Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung nach Auflösung der Interessenschaft Weinbergsiedlung

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Für den Bereich der Weinbergsiedlung wurde durch Beschluss des Kulturamtes Kiel im Jahre 1960 eine Interessenschaft gebildet. Die Interessenschaft erhielt mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Aufgabe übertragen, die „offenen Wasserläufe (Gräben)“ und die „verrohrten Wasserläufe“ im Gebiet der Weinbergsiedlung zu unterhalten. Der Bildung der Interessenschaft lag ein Gesetz aus dem Jahre 1887 und ein Vertrag (Rentengutsrezess) zugrunde. Der Interessenschaft sollten die Grundstückseigentümer im Gebiet der Weinbergsiedlung angehören. Zum Verwalter und Vertreter der Interessenschaft wurde der Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf bestimmt, dessen gesetzlicher Rechtsnachfolger der Bürgermeister der Stadt Schwentimental ist.

In der Vergangenheit erwies es sich häufiger als schwierig, die Interessen der Mitglieder der Interessenschaft zu koordinieren und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen abzurechnen. Beispielsweise bestanden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Frage, wie und auf welche Grundstückseigentümer die Kosten der Unterhaltung der Vorflutanlagen umgelegt werden dürfen. Weiterhin gelang es der Interessenschaft nicht, ein Konzept zum Ausbau der

gemeinschaftlich genutzten Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu entwickeln und umzusetzen.

Im Jahre 2014 kam eine von der Stadt beauftragte Kieler Anwaltskanzlei in einem Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass die Interessentenschaft vermutlich nicht rechtswirksam gebildet wurde. Auch unabhängig hiervon fehlt es nach Auffassung des Gutachters an einer Regelung, die Rechtsnachfolgern im Eigentum an Grundstücken im Gebiet der Interessentenschaft Mitgliedschaftsrechte verleiht. Deshalb hat die Interessentenschaft im Laufe der Jahre durch Grundstücksverkäufe die meisten ihrer Mitglieder „verloren“. Selbst wenn die Interessentenschaft ordnungsgemäß geründet worden wäre, könnte sie heute die übertragenen Aufgaben nicht mehr sachgerecht erledigen.

In dieser Situation verfügte das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH die Auflösung der Interessentenschaft Weinbergsiedlung durch Beschluss. Die am 29.5.2017 veröffentlichte Bekanntmachung des Beschlusses beinhaltet u.a. folgenden Hinweis:

„Mit der Anpassung der Unterhaltungspflicht an die gesetzlichen Vorgaben entfallen die Aufgaben der Interessentenschaft.“

Die vom Ministerium im Verfahren zur Auflösung der Interessentenschaft Weinbergsiedlung beteiligte Wasserbehörde Plön stellte in einer an die Stadt gerichteten Stellungnahme vom 14.3.2017 klar, dass nach Auflösung der Interessentenschaft die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen Anwendung fänden. In dem Schreiben wird weiter ausgeführt:

„Da es vorliegend um die Unterhaltung der Vorflutanlagen geht, die der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, obliegt der Stadt Schwentineental entsprechend § 56 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung.“

Nach teilweise anderer Auffassung der von der Stadt beauftragten Kieler Anwaltskanzlei könnte sich auch der Rechtsstandpunkt vertreten lassen, dass der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Schwentinegebiet zu Preetz die Unterhaltung der Niederschlagswasseranlagen in der Weinbergsiedlung zu übernehmen hätte. Diesem Rechtsstandpunkt haben sowohl der GUV als auch die Wasserbehörde Plön widersprochen.

Die Verwaltung schlägt vor, der von der Wasserbehörde Plön vorgenommenen Anwendung des Wasserrechts zu folgen. Dann bliebe es einerseits dabei, dass der GUV „Schwentinegebiet zu Preetz“ die in der Weinbergsiedlung befindlichen Gewässer 2. Ordnung unterhält. Andererseits hätte die Stadt die übrigen gemeinschaftlich genutzten Vorflutanlagen als Teil des öffentlichen Niederschlagswasserkanalnetzes konkludent zu widmen und – trotz vorhandener Mängel – in ihre Baulast zu übernehmen. Zur Mängelbeseitigung kann die ehemalige Interessentenschaft nicht herangezogen werden. Bereits den Nachweis, dass die Interessentenschaft Weinbergsiedlung als Träger von Rechten und Pflichten überhaupt rechtswirksam entstanden ist, könnte die Stadt nicht führen.

Aufgabe der Stadt ist es im Rahmen der nunmehr auch für das Gebiet der Weinbergsiedlung wahrzunehmenden Abwasserbeseitigungspflicht insbesondere, in nächster Zeit

- den Bauzustand und die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Vorflutanlagen in der Weinbergsiedlung zu klären,
- den Anlagenbestand in das Kanalkataster und das Anlagevermögen zu übernehmen,
- die an Vorflutanlagen hergestellten Grundstücksanschlüsse festzustellen,
- mögliche Übertragungen der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundstückseigentümer zu regeln,
- bauliche Maßnahmen an den Vorflutanlagen zu planen und durchzuführen,
- erforderliche Einleitungserlaubnisse zu beantragen,
- die Mitbenutzung von Straßenentwässerungsanlagen des Bundes zu regeln und
- das Satzungsrecht einschließlich Abgabenerhebung durchzuführen.

3. Lösungsvorschlag:

Siehe Beschlussempfehlung. Anzumerken ist, dass der zu fassende Beschluss aus der Anwendung des Wasserrechts abzuleiten sein muss. Ein kommunalpolitischer Entscheidungsspielraum besteht nicht.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die sich aus der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht in der Weinbergsiedlung für die Stadt ergebenden finanziellen Lasten lassen sich derzeit noch nicht einschätzen. Der städtische Haushalt wird jedoch nur die Vorfinanzierung investiver Ausgaben und die Kosten der Straßenentwässerung zu tragen haben. Im Übrigen erhebt die Stadt zur Finanzierung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung Kanalbaubeiträge bei Neuanschlüssen und weiterhin kostendeckende Benutzungsgebühren.

5. Beschlussempfehlung:

1. Es wird festgestellt, dass die Niederschlagswasserbeseitigung in dem Gebiet, in dem die Interessentenschaft Weinbergsiedlung für die Unterhaltung von offenen und verrohrten Wasserläufen verantwortlich war, der Stadt als gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz obliegt.
2. Nach Auflösung der Interessentenschaft sind die offenen und verrohrten Wasserläufe in der Weinbergsiedlung, soweit sie nicht Verbandsgewässer des GUV Schwentinegebiet zu Preetz sind und die Voraussetzungen öffentlicher Abwasseranlagen erfüllen, in dem Zustand in den Bestand der städtischen Abwasseranlagen einzugliedern, indem sie sich befinden. Die Eingliederung erfolgt zum 1.6.2017 bzw. im Falle von Rechtsmittelverfahren mit der Unanfechtbarkeit des Beschlusses zur Auflösung der Interessentenschaft Weinbergsiedlung.

| Abstimmung: | | | | | |
|-------------|----------|---------------|--------------------|------------|-------------------|
| Dafür: | Dagegen: | Enthaltungen: | Kenntnis genommen: | Vertagung: | Keine Abstimmung: |
| | | | | | |